

S A T Z U N G

De Cölpiner Dörpschaft e.V. Verein zur Pflege von Kultur und Heimat

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

De Cölpiner Dörpschaft e.V.
Verein zur Pflege von Kultur und Heimat.

Er hat seinen Sitz in Cölpin (Mecklenburg / Vorpommern).
Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neubrandenburg eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Zweck des Vereins ist es, eine Einrichtung zu schaffen, in der sich gleichgesinnte Bürger unabhängig von ihrer politischen Einstellung, ihrer Rasse und ihrer Konfession der Pflege von Kultur und Heimat in der Gemeinde Cölpin widmen können.

Die Aufgaben des Vereins :

- Förderung des kulturellen Lebens der Gemeinde.
- Erhaltung und Nutzung der historischen, denkmalgeschützten Gutsanlage.
- Förderung der niederdeutschen Sprache.
- Weiterführung der Chronik des Dorfes.

Die Verwirklichung erfolgt insbesondere durch:

- a) Organisation und Durchführung von Konzerten, Vorträgen, Ausstellungen, Buchlesungen
- b) Wiederherstellung mind. eines historischen Gebäudes der Gutsanlage durch Eigeninitiative und Einwerben finanzieller Mittel
- c) Durchführung niederdeutscher Abende mit Gesang bzw. Lesungen
- d) Veröffentlichung der Chronik und Errichtung einer Heimatstube

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsordnung / Geschäftsjahr / Beitrag / Vereinskonto

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung (Anlage 1).
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Der Mitgliederbeitrag wird in der Beitragsordnung (Anlage 2) festgehalten.
Er wird als Jahresbeitrag erhoben. Seine Höhe wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
Der Verein führt ein Vereinskonto.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann jede natürliche Person oder juristische Person werden, die bereit ist, das Ziel des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei Aufnahme von Personen unter 18 Jahren bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes.
Dieser Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln.
Das gleiche gilt für die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet werden muss.
Gegen die Ablehnung des Vorstandes kann der Antragsteller Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.

2. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen bei Auflösung, durch Austritt sowie durch Ausschluss.
Der Vorstand kann bei vereinsschädigendem Verhalten oder aus sonstigen zwingenden Gründen den Ausschluss beschließen.
Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.
Kommt ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.
Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

Er kann bis zum 30.09. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein.

Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind zurückzugeben.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte

Die Mitglieder haben das Recht am Vereinsleben, wie Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen.

Sie sind berechtigt, Einrichtungen und Eigentum, welches dem Verein gehört, zu nutzen.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige beschlossene Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

2. Pflichten

Die Mitglieder haben die Pflicht, Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern.

Die Mitgliedsbeiträge sind pünktlich zu entrichten und sonstige beschlossene Verpflichtungen sind zu erfüllen. Die Satzung ist anzuerkennen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern, im Falle der juristischen Personen aus deren Vertretern, zusammen.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
4. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden ortsüblich und durch schriftliche Einladung an die letzte, von den Mitgliedern angegebene Adresse unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
5. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

6. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens alle zwei Jahre den Vorstand. Erhebt sich kein Widerspruch, können die Mitglieder in offener Wahl gewählt werden. Wünscht ein Mitglied geheime Abstimmung, so hat die Wahl mit Stimmzetteln zu erfolgen. Bei einer Wahl ist ein Wahlleiter zu wählen.
7. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, in seinem Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden. Die Versammlung kann jedoch auch ein anderes Vorstandsmitglied damit betrauen.
8. Die Mitgliederversammlung nimmt den vom Vorstand zu erstattenden Jahres- und Geschäftsbericht entgegen und genehmigt die Jahresabschlüsse.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Diese ist vom Schriftführer zu fertigen und zu unterschreiben. Die Mitgliederversammlung kann jedoch ein Mitglied für die betreffende Versammlung zum Protokollführer bestellen.
10. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.
11. Zur Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus: dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Schatzmeister
dem Schriftführer
und einem Beisitzer.

1. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre und währt bis zur Neuwahl.
2. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand übt seine Aufgabe ehrenamtlich aus.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder anstelle des Ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
5. Der Verein wird durch den 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
6. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.
7. Der Vorstand ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Alle Vorstandmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
8. Der 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder und legt vor der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.
9. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1., bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind und beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 10

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, sich von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung auf der Grundlage der gültigen Vereinsgesetzgebung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Einladung zu einer solchen Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zugehen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Cölpin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§12

Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt.
2. Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen.

Stand : 9. Mai 2005

Beschlossen in der Vereinsgründung am 21. März 2005

Geändert am 09.05.2005

Geändert am 21.03.2009

De Cölpiner Dörpschaft e.V.
Verein zur Pflege von Kultur und Heimat

Geschäftsordnung

1. Der Vorstand

In den Vorstand wurden auf der Mitgliederversammlung am 29.04.2022 gewählt:

Frau Dorothea Schuhmann	1. Vorsitzende
Frau Monique Techow	2. Vorsitzend
Frau Frauke Voß	Schatzmeister

2. Die Kassenprüfer

Als Kassenprüfer wurden auf der Mitgliederversammlung am 29.04.2022 gewählt:

Frau Hanni Zietal
Herr Hartmut Blümke

3. Anschrift des Vereins

Die Anschrift des Vereins lautet:

De Cölpiner Dörpschaft e.V.
Vorsitzende
Dorothea Schuhmann
Woldegker Chaussee 22A
17094 Cölpin

De Cölpiner Dörpschaft e.V.
Verein zur Pflege von Kultur und Heimat

Beitragsordnung

Beiträge (Jahresbeitrag)

Die Mitgliederversammlung erhebt folgende Beiträge für die Mitgliedschaft:
Natürliche und Juristische Personen 24 (**vierundzwanzig**) **Euro** .

Zahlungsweise

Der Jahresbeitrag ist bis zum 30.06. jeden Jahres für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen.

Eine Überweisung auf das Vereinskonto ist möglich.

Das Vereinskonto ist bei der: Raiffeisenbank Mecklenburger Seenplatte e.G.

Kontonummer : 1599267

BLZ : 15061618

Hinweis

Kommt ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.